



Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, Bezirk St. Veit an der Glan, Kärnten
Tel. +43(0)4265/242-0, Fax +43(0)4265/7452, e-mail: weitensfeld@ktn.gde.at
<http://www.weitensfeld.at>

Weitensfeld, 08.07.2013

Zahl: 851/2013

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 05.07.2013, Zahl: 851/2013 mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 13/2000 und des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2002, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der **Kanalisationsanlage BA 06, Kaindorf und Altenmarkt** wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muß die Anschlußpflicht ausgesprochen oder ein Anschlußrecht eingeräumt sein.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit

Euro 63,96

§ 4

Benützungsgebühren

(1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt **Euro 1,92**

./2

- (3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Meßanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ ~~147~~¹⁸⁴ Abs. 1 ~~VAO~~^B).

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeinde-Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (3) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Benützungsgebühr ist ebenfalls jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Halbjährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabensfestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 08.07.2013 *[Handwritten mark]*

Abgenommen am: 07. AUG. 2013 *[Handwritten mark]*



[Handwritten signature: Franz Sabitzer]

(DI (FH) Franz Sabitzer)